

Vereinbarung zur Gruppenvertretung

für die Waldzertifizierung FM/CoC **FSC**

für die Waldzertifizierung FM/CoC **PEFC**

zwischen:

Artus,

vertreten durch deren Präsidenten und Gruppenmanager

und

(nachstehend Mitglieder genannt)

vertreten durch: _____

(nachstehend Vertreter des Mitglieds genannt)

Einleitung

Artus unterhält ein Managementsystem für eine Gruppenvertretung, welche die Zertifikate PEFC und FSC umfasst.

Interessierte Mitglieder können sich der Gruppe anschliessen, sofern sie die dafür nötigen Voraussetzungen mitbringen und sich verpflichten, die von Artus festgelegten Vorgaben und Regeln einzuhalten.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden die Voraussetzungen der Interessenten geprüft. Regelmässige weitere Überprüfungen (Audits) durch die Gruppenvertretung und durch die Zertifizierungsstellen garantieren, dass Vorgaben und Regeln von allen Beteiligten eingehalten werden.

Die angeschlossenen Mitglieder bzw. deren Vertreter dürfen die von Artus bezeichneten Produkte als "zertifiziert" bezeichnen. Für die Anwendung der Bezeichnungen bestehen Vorgaben, welche zwingend einzuhalten sind und die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt werden.

ARTIKEL 1

Vertragsgegenstand

¹ Artus erbringt die unter Artikel 2 festgehaltenen Leistungen.

² Die Mitglieder, d.h. die angeschlossenen Zertifizierungsgruppen und Waldeigentümer erbringen die in Artikel 3 erwähnten Leistungen.

³ Die zu erbringenden Leistungen der Mitglieder sind in Artikel 4 festgehalten.

⁴ Die angeschlossenen Mitglieder verpflichten sich, Artus gemäss der Regelung von Artikel 6 zu entschädigen.

ARTIKEL 2

Leistungen von Artus

¹ Artus vertritt das Management der Gruppenvertretung und überwacht, dass die von den Zertifizierungsgesellschaften festgelegten Anforderungen an eine Zertifizierung von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden. Ein besonderes Augenmerk gilt der korrekten Verwendung der Labels.

² Artus beauftragt einen Gruppenmanager (eine Frau oder ein Mann), der für die nötigen Unterlagen und Dokumentationen und für die regelmässige Überprüfung der angeschlossenen Mitglieder verantwortlich ist.

³ Der Gruppenmanager informiert die angeschlossenen Mitglieder über die an sie gestellten Anforderungen sowie allfällige Änderungen und unterstützt sie bei der Einhaltung dieser Anforderungen.

⁴ Artus führt bei Bedarf Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Mitglieder durch und kann den Besuch der Veranstaltungen für obligatorisch erklären.

⁵ Der Gruppenmanager suspendiert in einem ersten Schritt diejenigen Mitglieder bzw. Vertreter, welche sich nicht an die festgelegten Vorgaben und Regeln halten und somit die Aufrechterhaltung der Zertifikate für sämtliche Angeschlossenen gefährden. Suspendierte dürfen die Label-Bezeichnungen oder Hinweis auf die Zertifizierung nicht mehr verwenden.

⁶ In einem zweiten Schritt werden die Suspendierten von Artus aus der Gruppe ausgeschlossen, wenn Sie nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist die Einhaltung ihrer Verpflichtungen nicht darlegen können. Das Ausschlussverfahren ist im Managementsystem dokumentiert. Die Beschreibung des Ausschlussverfahrens wird den angeschlossenen Waldeigentümern und deren Vertreter auf Anfrage zugestellt.

⁷ Artus teilt den Mitgliedern mit, ab wann sie die angeschlossenen Waldflächen als "zertifiziert" bezeichnen können und welche Produkte sie von welchem Zeitpunkt an als „zertifiziert“ verkaufen dürfen (Verwendung der Label-Bezeichnungen). Im Falle einer Suspendierung oder eines Ausschlusses teilt er ihnen mit, ab wann die Bezeichnungen nicht mehr verwendet werden dürfen. Die Verfahren für Austritt, Suspendierung und Ausschluss sind im Managementsystem festgehalten. Die Beschreibungen der Verfahren werden den angeschlossenen Mitgliedern auf Anfrage zugestellt.

ARTIKEL 3

Leistungen der angeschlossenen Mitglieder

¹ Die angeschlossenen Mitglieder verpflichten sich, die im Anhang aufgeführten «Nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz» nach FSC und PEFC zu erfüllen.

² Des Weiteren verpflichten sich die Mitglieder, die folgenden ergänzenden Anforderungen zu erfüllen, welche für die Produktezertifizierungen und die Gruppenvertretung nötig sind. Diese sind ebenfalls im Gruppenhandbuch aufgeführt:

- Vorgaben zur Betriebsführung
- Spezifische Anforderungen FSC (inkl. Verwendung Label und Nachverfolgung des Holzes)
- Spezifische Anforderungen PEFC (inkl. Verwendung Label)

³ Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass sich die von ihnen beauftragten Unternehmer ebenfalls an die Anforderungen und Regeln halten, zu denen sie sich verpflichtet haben.

⁴ Wo die Anforderungen noch nicht vollumfänglich erfüllt werden können, verpflichten sich das Mitglied, geeignete Massnahmen zu treffen, um deren Erfüllung innerhalb nützlicher Frist gewährleisten zu können. Sie zeigen auf, wie sie die Zielvorstellungen erreichen wollen und informieren im Rahmen des jährlichen Berichtes über die erzielten Fortschritte. Diese Aufgabe können sie an ihren Vertreter delegieren.

⁵ Die angeschlossenen Mitglieder verpflichten sich, Änderungen der Anforderungen, welche ihnen von Artus schriftlich mitgeteilt werden, innerhalb der gesetzten Frist umzusetzen. Wo sie die Umsetzung innerhalb der gesetzten Frist nicht gewährleisten können, zeigen die Waldeigentümer umgehend auf, wie und in welchem Zeitrahmen sie die Zielvorstellungen erreichen wollen (in jedem Fall vor Ablauf der gesetzten Frist). Diese Aufgabe können sie an ihren Vertreter delegieren.

⁶ Die angeschlossenen Mitglieder legen jährlich schriftlich Rechenschaft darüber ab, ob die Anforderungen auf ihren Waldflächen erfüllt werden. Diese Aufgabe können sie an ihren Vertreter delegieren.

⁷ Die angeschlossenen Mitglieder verpflichten sich, an Informations- und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen bzw. eine Person zu delegieren, wenn der Besuch der Veranstaltung von obligatorisch verlangt wird.

⁸ Für den Kontakt zu Artus bezeichnen die Mitglieder einen Vertreter, welcher über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Sie versehen den Vertreter mit den nötigen Kompetenzen, damit er die Einhaltung der im Rahmen der Gruppenvertretung gestellten Anforderungen gewährleisten kann.

⁹ Das Gruppenmitglied verpflichtet sich seinen vollständigen Waldbesitz zu zertifizieren.

¹⁰ Wenn das Mitglied Wälder zertifizieren lässt die unter einem Bewirtschaftungsvertrag stehen oder gepachtet sind, so ist in diesen Abmachungen die Zertifizierung erwähnt.

ARTIKEL 4

Leistungen des Vertreters der Mitglieder

¹ Der Vertreter der angeschlossenen Waldeigentümer sorgt dafür, dass ihm diejenigen Kompetenzen eingeräumt werden, welche er benötigt, um garantieren zu können, dass die gestellten Anforderungen auf den ihm zugewiesenen Waldflächen eingehalten werden.

Er weist sich gegenüber Artus über die erteilten Kompetenzen aus.

Für angeschlossene Privatwaldeigentümer und Eigentümer von kleinen öffentlichen Wäldern kann er das Muster der Untervereinbarung der Zertifizierungsgruppe verwenden oder eine gleichwertige, eigene Vereinbarung benutzen. Der Vertreter überprüft die Anmeldungen von Kleinwaldbesitzern sowohl auf deren Richtigkeit als auch deren Vollständigkeit, bewahrt sie auf und stellt sie dem Gruppenmanagement fristgerecht zur Verfügung.

² Artus entscheidet darüber, ob die vorgelegten Dokumente ausreichend sind, um die Vertretung der angeschlossenen Waldeigentümer im Sinne des Gruppenmanagements zu gewährleisten.

³ Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass sich die von ihm beauftragten Unternehmer ebenfalls an die Anforderungen und Regeln halten, zu denen er sich verpflichtet hat.

⁴ Wo die Mitglieder Aufgaben gemäss Artikel 3, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 an ihren Vertreter delegiert haben, legt der Vertreter im dort festgehaltenen Rahmen schriftlich Rechenschaft ab.

	Managementhandbuch Artus FM/CoC Vereinbarung zwischen Artus und Gruppenmitglied	A301-05Md Seite 4 von 5
--	---	-----------------------------------

⁵ Der Vertreter des Mitglieds verpflichtet sich, an Informations- und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen, wenn deren Besuch von Artus obligatorisch verlangt wird.

ARTIKEL 5

Informationen und Datenschutz

¹ Die Mitglieder und ihr Vertreter gewähren den Vertretern von Artus jederzeit Einsicht in ihre eigenen Daten und Dokumentationen.

² Zudem erlauben sie dem kantonalen Forstdienst, diejenigen Informationen an Artus abzugeben, welche für die Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben benötigt werden.

³ Sie gewähren jederzeit den Vertretern von Artus, insbesondere den internen Auditoren, und der Zertifizierungsgesellschaft (z.B. Zertifizierungs- und Überwachungsaudits) den unbeschränkten Zutritt vor Ort und die Einsicht in ihre Daten und Dokumentationen.

⁴ Artus und die Zertifizierungsgesellschaften behalten sich das Recht vor, jederzeit unangemeldete Besuche vorzunehmen, z. B. falls ein begründeter Verdacht besteht, dass die Zertifizierungsanforderungen missachtet werden.

⁵ Artus verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, mit Ausnahme gegenüber den Zertifizierungsstellen. Er ist selber verpflichtet, den Zertifizierungsstellen umfassend Einsicht zu gewähren. Die Zertifizierungsstellen sind ihrerseits wiederum zur Vertraulichkeit verpflichtet.

ARTIKEL 6

Zahlungen

¹ Die angeschlossenen Waldeigentümer verpflichten sich, die Aufwendungen von Artus zu entschädigen.

² Die Rechnung ist innert dreissig Tagen zahlbar.

³ Die Entschädigungsregelung kann von Artus jederzeit nach schriftlicher Vorausinformation, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, geändert werden.

⁴ Bei einer Vertragsauflösung sind die für das laufende Jahr erhobenen Gebühren fällig. Es erfolgt keine Rückerstattungen für bereits geleistete Zahlungen.

ARTIKEL 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Artus.

ARTIKEL 8

Beginn und Ende

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft sobald sie von beiden Seiten unterzeichnet wurde.

² Die angeschlossenen Mitglieder bzw. deren Vertreter können die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

³ Artus kann die Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn Zweifel daran bestehen, dass die angeschlossenen Mitglieder oder deren Vertreter ihre Verpflichtungen nicht einhalten. Die Verfahren für Austritt, Suspendierung und Ausschluss sind im Managementsystem festgehalten. Die Beschreibungen der Verfahren werden den angeschlossenen Mitgliedern und deren Vertreter auf Anfrage zugestellt.

⁴ Des weiteren kann Artus die Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende eines Geschäftsjahres auflösen.

Bitte beachten sie auch die Abschnitte 5-7 des Artikels 2, Leistungen von Artus, zu Suspendierung und Ausschluss.

	Managementhandbuch Artus FM/CoC Vereinbarung zwischen Artus und Gruppenmitglied	A301-05Md Seite 5 von 5
--	---	-----------------------------------

ARTIKEL 9

Wiedereintritt

Ein Waldeigentümer, der die Vereinbarung von sich aus aufgelöst hat oder dem von Artus gekündigt wurde, kann jederzeit eine Neuaufnahme.

Unterschriften

Für Artus

Landquart, den _____

Nina Gansner, Präsidentin

Unterschrift _____

Didier Wuarchoz, Vizepräsident

Unterschrift _____

Für das Mitglied

Ort und Datum:

Name des Vertreters _____

Unterschrift _____

Druckdatum: 04.03.2019